Finanzamt	Telefon	Datum
Finanzamt Nürnberg-Süd	0911 248-2284	10.01.2023
Steuernummer / Geschäftszeichen *(Bitte bei allen Rückfragen angeben)*		
240 / 179 / 02608, P14/1		

Finanzamt Nürnberg-Süd, 90339 Nürnberg

Firma
Städtische Werke Nürnberg GmbH, Abteilung
KF-ST
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

ZENTRALER POSTEINGANG
11. Jan. 2023
14

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim

Wiederverkäufer von

☒ Erdgas [1)]

☒ Elektrizität [2)]

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

☒ unter der Steuernummer 240 / 179 / 02608

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814495914

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.01.2026.
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

BAYERN FINANZAMT

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).